

Schreiben vom 07.05.2025 versendet u.a. an folgende Redaktionen:

Hildesheimer Allgemeine Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung,  
Welt, Zeit, Deutschland Radio

**Betr.: Strafbare Verunglimpfung des Andenkens an den 1988 verstorbenen Bischof  
Heinrich Maria Janssen**

Rechtsanwalt  
Norbert Große Hündfeld  
Lütkenbecker Weg 100  
48255 Münsterz  
Tel.: +49(0)1702722640  
E-Mail: [norbertgh@proton.me](mailto:norbertgh@proton.me)

Münster, 07.05.2025

**Betreff: Verunglimpfung Gemäß Paragraph 189 StGB, hier: Bischof Heinrich Maria  
Janssen, Hildesheim**

Sehr geehrter Herr Bischof Dr. Bätzig,

Frau Fischer ist die Sprecherin des bischöflichen Beraterstabes in Hildesheim und Verfasserin anliegenden Schreibens vom 09. April 2025. Dazu übersende ich Ihnen mein  
Antwortschreiben und füge Kopien meiner beider Schreiben vom 20. Februar 2025 und und  
05. März 2025 bei.

Entnehmen Sie bitte dem Inhalt dieser Dokumente, wie ernsthaft ich bemüht gewesen bin, die  
Auseinandersetzung mit Ihnen und dem Bistum Hildesheim mit Gotteshilfe zu vermeiden.

Heute ist es mir besonders wichtig, einen Lösungsweg zur Beendigung dieser  
Auseinandersetzung zu finden. Das hängt aber in erster Linie von der Entscheidung der  
Deutschen Bischofskonferenz über die Zukunft ihrer Richtlinie betreffend die Durchführung  
des Leidanerkennungsverfahrens ab.

Haben Sie Zweifel an der Unvereinbarkeit dieser Richtlinie mit Paragraph 189 des StGB?  
Bedenken Sie bitte, dass der unsägliche Brief, den Weihbischof Bongartz mit dem bekannten  
Inhalt an den Spiegelinformanten versandt hat, deshalb geschrieben worden ist, weil das  
Bistum sich aus der Richtlinie dazu verpflichtet glaubte.

Wollen Sie dennoch die Rechtmäßigkeit der Richtlinie verteidigen? Dann ist es Ihre Pflicht,  
entsprechend zu argumentieren. Aber erkennen Sie, dass es Ihnen nicht erlaubt ist, nach wie  
vor zu schweigen.

Nebenbei: es geht um den postmortalen Ehranspruch einer Persönlichkeit, die lange Zeit  
stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz gewesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Große Hündfeld

## Anlage 1

### Schreiben vom 28.02.2025

Sehr geehrter Herr Bischof,

zum richtigen Verständnis Meines Schreibens vom 28. Februar 2025 bitte ich Sie folgendes zu bedenken.

Wenn die Darlegungen unserer juristischen Abhandlung mit dem Wortlaut den Medien bekannt wird, den wir in unserem Entwurf formuliert haben, wird für die katholische Kirche ein Schaden mit unabsehbaren Folgen für das Vertrauen in der Priesterschaft und dem Volk der Gläubigen zu den Bischöfen entstehen. Das wollen wir so gut es geht vermeiden. Es soll kein Wort, bevor es nicht in dem Gespräch mit Ihnen geprüft worden ist, in Öffentlichkeitsdringen

Wir wollen wissen, ob sie unsere Darlegungen bestätigen und unser Ergebnis für fehlerfrei bestätigen werden. Das gilt zunächst für die Feststellung, dass das Andenken an Janssen durch die Behauptung des Missbrauchsverbrechens im Spiegelartikel auf strafbare Weise verunglimpft worden ist.

Wenn Sie insoweit keinen Untersuchungsfehler kritisieren können, müssen Sie und die deutsche Bischofskonferenz sich klarmachen, was es strafrechtlich bedeutet, wenn - wie im Verfahren der Leidanerkennung üblich - dem, der verunglimpft hat, geschrieben wird, sein Missbrauchsvorwurf sei „plausibel“, das Leid, das der Bischof ihm zugefügt habe, werde anerkannt usw.

Wir legen da, dass damit die deutsche Bischofskonferenz selbst den Tatbestand der Verunglimpfung erfüllt hat. Sie ist Mittäter bei der Verunglimpfung durch den Spiegelinformanten und zusätzlich strafbar, weil sie den Bischof von Hildesheim angestiftet hat, das Andenken zu verunglimpfen.

Es wird sich zeigen, ob Sie dieses juristische Ergebnis als fehlerhaft kritisieren können. Wenn auch Sie keine Fehler kritisieren, möchten wir von einer Veröffentlichung der Abhandlung absehen.

Über das, was stattdessen verlautbart werden soll, müssen wir gemeinsam beraten. Für diese Beratung erklären wir uns bereit, ein Dokument zu entwerfen, das eine ankündigende Erklärung von Ihnen oder besser noch von der Bischofskonferenz behinhaltet. Sie muss zum Ausdruck bringen, dass eine rechtsstaatliche Stellungnahme oder sagen wir eine rechtsstaatliche Expertise bei Ihnen eingegangen ist, die sich zum Andenken im Sinne von Paragraph 189 StGB verhält und Gründe darlegt, nach denen das Verfahren der Leidanerkennung mit der Strafvorschrift Paragraph 189 StGB unvereinbar ist. In geeigneter Weise muß dann der Öffentlichkeit erklärt werden, dass deshalb erwogen wird, das Leidanerkennungsverfahren nicht mehr zu praktizieren.

Zunächst aber sollte die juristische Expertise für die Öffentlichkeit bekannt werden, alle, die endlich wissen wollen, ob der Bischof wahrhaftig ein Missbrauchsverbrecher gewesen ist, sollen prüfen können, die Darlegungen in der Expertise fehlerfrei begründet worden sind.

Nicht zuletzt aus rechtsstaatlich Gründen ist es geboten, die Wahrhaftigkeitsfrage endgültig zu klären. Das Bistum wird bekannt geben, wann der Text der Expertise im Internet zu lesen ist und ein Datum bekannt geben, an dem die Verfasser in Hildesheim für die Bedenken in der Bevölkerung bereitstehen Rede und Antwort zu geben.

Sehr geehrter Herr Bischof, im Zentrum unserer Begründung steht der in der Rechtswissenschaft anerkannter Grundsatz, dass es auf den Wahrhaftigkeitsnachweis ankommt, ob eine Behauptung eine Verunglimpfung darstellt. Wenn der Öffentlichkeit erklärt wird, der Verstorbene sei ein Verbrecher gewesen, macht sich der Verunglimpfung strafbar, wenn er keinen Nachweis dafür erbringt, dass das Verbrechen wahrhaftig verübt worden ist.

Es geht nicht darum, ob der Missbrauchsvorwurf glaubwürdig oder „plausibel“ ist. Die Rechtsordnung verlangt, dass Äußerungen wie im Spiegel oder im Rundfunk unterbleiben, solange ein Nachweis der Wahrhaftigkeit nicht erbracht worden ist.

Wir sind im Gespräch mit Gläubigen aus dem Ruhrgebiet, die uns gebeten haben, bei der Prüfung zu helfen, ob das, was in Essen im Umgang mit dem Andenken an Bischof Hengsbach geschieht, unterbleiben muss.

Bevor wir uns in Essen äußern, wollen möchten wir Sie um einen Anruf bitten. Sie erreichen den Unterzeichner unter 0170 2722640

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Große Hündfeld

\*\*\*\*\*

## Anlage 2

### Schreiben vom 05.03.2025

Sehr geehrter Herr Bischof,

zum richtigen Verständnis Meines Schreibens vom 28. Februar 2025 bitte ich Sie folgendes zu bedenken.

Wenn die Darlegungen unserer juristischen Abhandlung mit dem Wortlaut den Medien bekannt wird, den wir in unserem Entwurf formuliert haben, wird für die katholische Kirche ein Schaden mit unabsehbaren Folgen für das Vertrauen in der Priesterschaft und dem Volk der Gläubigen zu den Bischöfen entstehen. Das wollen wir so gut es geht vermeiden. Es soll kein Wort, bevor es nicht in dem Gespräch mit Ihnen geprüft worden ist, in Öffentlichkeits dringe

Wir wollen wissen, ob sie unsere Darlegungen bestätigen und unser Ergebnis für fehlerfrei bestätigen werden. Das gilt zunächst für die Feststellung, dass das Andenken an Janssen durch

die Behauptung des Missbrauchsverbrechens im Spiegelartikel auf strafbare Weise verunglimpft worden ist.

Wenn Sie insoweit keinen Untersuchungsfehler kritisieren können, müssen Sie und die deutsche Bischofskonferenz sich klarmachen, was es strafrechtlich bedeutet, wenn - wie im Verfahren der Leidanerkennung üblich - dem, der verunglimpft hat, geschrieben wird, sein Missbrauchsvorwurf sei „plausibel“, das Leid, das der Bischof ihm zugefügt habe, werde anerkannt usw.

Wir legen da, dass damit die deutsche Bischofskonferenz selbst den Tatbestand der Verunglimpfung erfüllt hat. Sie ist Mittäter bei der Verunglimpfung durch den Spiegelinformanten und zusätzlich strafbar, weil sie den Bischof von Hildesheim angestiftet hat, das Andenken zu verunglimpfen.

Es wird sich zeigen, ob Sie dieses juristische Ergebnis als fehlerhaft kritisieren können. Wenn auch Sie keine Fehler kritisieren, möchten wir von einer Veröffentlichung der Abhandlung absehen.

Über das, was stattdessen verlautbart werden soll, müssen wir gemeinsam beraten. Für diese Beratung erklären wir uns bereit, ein Dokument zu entwerfen, das eine ankündigende Erklärung von Ihnen oder besser noch von der Bischofskonferenz behinhaltet. Sie muss zum Ausdruck bringen, dass eine rechtsstaatliche Stellungnahme oder sagen wir eine rechtsstaatliche Expertise bei Ihnen eingegangen ist, die sich zum Andenken im Sinne von Paragraph 189 StGB verhält und Gründe darlegt, nach denen das Verfahren der Leidanerkennung mit der Strafvorschrift Paragraph 189 StGB unvereinbar ist. In geeigneter Weise muß dann der Öffentlichkeit erklärt werden, dass deshalb erwogen wird, das Leidanerkennungsverfahren nicht mehr zu praktizieren.

Zunächst aber sollte die juristische Expertise für die Öffentlichkeit bekannt werden, alle, die endlich wissen wollen, ob der Bischof wahrhaftig ein Missbrauchsverbrecher gewesen ist, sollen prüfen können, die Darlegungen in der Expertise fehlerfrei begründet worden sind.

Nicht zuletzt aus rechtsstaatlich Gründen ist es geboten, die Wahrhaftigkeitsfrage endgültig zu klären. Das Bistum wird bekannt geben, wann der Text der Expertise im Internet zu lesen ist und ein Datum bekannt geben, an dem die Verfasser in Hildesheim für die Bedenken in der Bevölkerung bereitstehen Rede und Antwort zu geben.

Sehr geehrter Herr Bischof, im Zentrum unserer Begründung steht der in der Rechtswissenschaft anerkannter Grundsatz, dass es auf den Wahrhaftigkeitsnachweis ankommt, ob eine Behauptung eine Verunglimpfung darstellt. Wenn der Öffentlichkeit erklärt wird, der Verstorbene sei ein Verbrecher gewesen, macht sich der Verunglimpfung strafbar, wenn er keinen Nachweis dafür erbringt, dass das Verbrechen wahrhaftig verübt worden ist.

Es geht nicht darum, ob der Missbrauchsvorwurf glaubwürdig oder „plausibel“ ist. Die Rechtsordnung verlangt, dass Äußerungen wie im Spiegel oder im Rundfunk unterbleiben, solange ein Nachweis der Wahrhaftigkeit nicht erbracht worden ist.

Wir sind im Gespräch mit Gläubigen aus dem Ruhrgebiet, die uns gebeten haben, bei der Prüfung zu helfen, ob das, was in Essen im Umgang mit dem Andenken an Bischof Hengsbach geschieht, unterbleiben muss.

Bevor wir uns in Essen äußern, wollen möchten wir Sie um einen Anruf bitten. Sie erreichen den Unterzeichner unter 0170 2722640

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Große Hündfeld

\*\*\*\*\*

### **Anlage 3**

#### **Schreiben von Frau Fischer vom 09.04.2025**

Bischöflicher Beraterstab · Postfach 100263 · 31102 Hildesheim

Herrn

Norbert Große Hündfeld

per Mail

09.04.2025

Sehr geehrter Herr Große Hündfeld,

Ihre Emails vom 28.2.2025 und vom 5. März 2025 an Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ wurden zuständigkeitsshalber an mich, die Sprecherin des Bischöflichen Beraterstabs zu Fragen sexualisierter Gewalt, weitergegeben. Sie äußern in Ihren Schreiben die Sorge, dass es in den letzten Jahren zu Verunglimpfung mit Blick auf Bischof Heinrich Maria Janssens gekommen sei.

Eine Verunglimpfung sehen Sie in dem Spiegelartikel „Unterherum nackt“, der vor einigen Jahren im Magazin Spiegel erschienen ist. Alle Fragen, die Sie zu diesem Artikel haben, richten Sie doch bitte an den Spiegel selbst, da weder der Bischöfliche Beraterstab noch das Bistum für die Veröffentlichung von Beiträgen der freien Presse zuständig sind.

Sie äußern sich auch zum Verfahren der „Anerkennung des Leids“ der Deutschen Bischofskonferenz, zu dem sich auch das Bistum Hildesheim verpflichtet hat. Herzlich bitte ich Sie, Ihre diesbezüglichen Fragen direkt an die Deutsche Bischofskonferenz zu richten.

Für das Bistums Hildesheim kann ich Ihnen mitteilen, dass die Vorwürfe, die gegen Bischof Heinrich Maria Janssen geäußert wurden, zum Anlass genommen wurden, die Studie „Wissen teilen“ in Auftrag zu geben. Diese Studie wurde ganz bewusst als unabhängige Untersuchung angelegt, um den im Raum stehenden Vorwürfen möglichst objektiv nachzugehen. Wie Sie wissen, hat die Studie die Vorwürfe weder bestätigen noch widerlegen können.

In einer weiteren Studie, die vom Bistum Hildesheim und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission-Nord beauftragt wurde, werden die Vorwürfe gegen Bischof Heinrich Maria Janssen ein weiteres Mal von unabhängiger Seite untersucht.

Ihnen wünsche ich alles erdenklich Gute

Andrea Fischer

Sprecherin Bischöflicher Beraterstab

Bischöflicher Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt · Besuchsanschrift: Domhof 10–11  
· 31134 Hildesheim

T 05121 307-164 oder 307-178 · E-Mail: beraterstab@bistum-hildesheim.de · <https://www.praevention.bistum-hildesheim.de>

\*\*\*\*\*

#### **Anlage 4**

##### **Antwortschreiben auf Anlage 3**

Sehr geehrte Frau Fischer,

bevor ich zu dem kuriosen Inhalt Ihres Schreibens vom 9. April 2025 Stellung nehme, beziehe ich mich auf den Inhalt meines Rundbriefes vom 28. April 2025 über den Ihr Auftraggeber Sie zweifellos informiert haben wird.

Der Gedanke, Sie „zuständigkeitshalber“ mit der Beantwortung meines Schreibens vom 28. Februar 2025 und 05. März 2025 zu beauftragen, kann einem Hirn mit gesundem Menschenverstand nicht entsprungen sein. Jedem Leser müsste klar sein, dass eine Reaktion auf diese Briefe nur von dem angeschriebenen Bischof persönlich erfolgen kann.

Die Briefe enthalten nicht nur einen Hilferuf an die Kirchenführung, sondern auch ein Hilfsangebot von mir an die Verantwortlichen dieser Kirchenführung.

Das Angebot war bestimmt von der Sorge um eine schwere Vertrauenskrise und der damit verbundenen Schockwirkung in der Öffentlichkeit.

Wie kann man als angeschriebener Adressat zu einem solchen Inhalt wortlos schweigen?

Hätten Sie nicht selbst, Frau Fischer, die Annahme des Auftrags verweigern müssen?

Mein Rundbrief ist die notwendige Konsequenz der Tatsache, dass die gebotene Reaktion bis heute nicht erfolgt ist. Die Auseinandersetzung mit dem Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz und dem Bistum Hildesheim, die vermieden werden sollte, ist deshalb unvermeidlich geworden.

Der Rundbrief Endet mit Worten der Hoffnung, dass es mit Gotteshilfe gelingen möge, einen Lösungsweg zur Beendigung dieser Auseinandersetzung zu finden.

Sehr geehrte Frau Fischer Sie und alle Mitglieder Ihres Beraterstabes, bitte ich Sie sich für die Verwirklichung dieser Hoffnung einzusetzen.

Im Namen der Familie Janssen, lade ich Sie alle dazu ein, an der Gedenkfeier Anfang Juni 2025 zu Ehren des Andenkens an Bischof Janssen teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Große Hündfeld